VERORDNUNG (EWG) Nr. 1515/79 DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1979

über die Anwendung des niedrigsten Erstattungssatzes bei der Ausfuhr bestimmter Rindfleischerzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 425/77 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch und über die Kriterien für die Festsetzung ihres Betrages (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 427/77 (4), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Falls die Ausfuhrerstattung je nach Bestimmung differenziert wird, ist nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2838/77 (6), der auf der Grundlage des niedrigsten Erstattungssatzes berechnete Teil der Erstattung, der am Tag der Erledigung der Ausfuhrzollförmlichkeiten anwendbar ist, zu zahlen, sobald der Nachweis erbracht ist, daß das Erzeugnis das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen hat.

Nach Artikel 2 Absatz 4 letzter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 des Rates (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2707/78 (8), kann der Teil der Erstattung, der dem niedrigsten Satz entspricht, gezahlt werden, sobald das Erzeugnis der mit dieser Verordnung eingeführten Sonderregelung unterstellt wurde.

Im Rahmen von mit bestimmten Drittländern getroffenen Sonderregelungen kann der für die Ausfuhr nach diesen Ländern geltende Erstattungssatz für bestimmte Erzeugnisse des Rindfleischsektors geringer, mitunter erheblich geringer sein als der gewöhnlich angewandte Erstattungssatz. Es kann auch geschehen, daß keine Erstattung festgesetzt wird.

Der niedrigste Erstattungssatz ergibt sich aus der Nichtfestsetzung einer Erstattung.

Bei den Ausfuhren nach den Vereinigten Staaten gibt es Fälle von Nichtfestsetzung der Erstattung. Es ist ferner angezeigt, für die Festsetzung des niedrigsten Erstattungssatzes dann eine Ausnahme vorzusehen, wenn in den Vereinigten Staaten getroffene Maßnahmen gewährleisten, daß die Erzeugnisse, bei denen für andere Bestimmungsländer eine Erstattung gewährt wurde, nicht in das Land eingeführt werden dürfen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß für die betreffenden Erzeugnisse sowohl hinsichtlich der Anwendung von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 wie von Artikel 2 Absatz 4 und von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 diese Ausnahme gelten kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Nichtfestsetzung einer Erstattung für die Erzeugnisse, die unter die Tarifstelle 02.01 A II a) fallen und nach den Vereinigten Staaten ausgeführt werden, wird nicht berücksichtigt

— für die Festsetzung des niedrigsten Erstattungssatzes im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75,

— für die Anwendung von Artikel 2 Absatz 4 letzter Unterabsatz und von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für Erzeugnisse, für welche die Ausfuhrzollförmlichkeiten zwischen dem 15. Mai und dem 31. Dezember 1979 erfüllt werden.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.
(4) ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.
(5) ABl. Nr. L 25 vom 31. 1. 1975, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 327 vom 20. 12. 1977, S. 23.
(7) ABl. Nr. L 59 vom 10. 3. 1969, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 327 vom 22. 11. 1978, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident